

142/ 2020 Rundschreiben

ergeht zur Information an:

- die Mitglieder des Gutachterreferates der ÖÄK sowie der LÄK
- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag
- alle Landesärztekammern

Wien, 30.04.2020
Mag.Sch/Gr

Betrifft: Information für gutachterlich tätige Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer darf mit gegenständlichem Rundschreiben über folgende, für gutachterlich tätige Ärztinnen und Ärzte relevante Punkte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie informieren:

Durchführung von Begutachtungen

Zur Durchführung von Begutachtungen darf grundsätzlich auf das Rundschreiben 27/2020 der Bundeskurie für niedergelassene Ärzte und das mit diesem versandte Dokument „Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie“ (siehe dazu Anlage) verwiesen werden. Auf folgende Punkte dieser Empfehlung wird insbesondere aufmerksam gemacht:

- Machen Sie die Probandinnen und Probanden über Ihre Homepage oder auch bei der Terminvereinbarung auf mögliche Symptome eine COVID-19-Infektion aufmerksam und teilen Sie ihnen bei der Einladung mit, dass sie bei möglichen Krankheitssymptomen den Termin absagen mögen.
- Fordern Sie Ihre Probandinnen und Probanden zur Termintreue auf bzw sofern zumutbar - unter Berücksichtigung der Lage der Ordination/Räumlichkeiten - die Wartezeit außerhalb der Ordination/Räumlichkeiten zu verbringen, um zu viele Personen in der Ordination/den Räumlichkeiten zu vermeiden.
- Treffen Sie Vorkehrungen, um den nötigen Abstand von 1m bis 2m im Wartebereich zu gewährleisten.
- Informieren Sie die Probandinnen und Probanden bereits bei der Terminvereinbarung bzw auch über Ihre Homepage, dass bei Aufsuchen der Ordination/Räumlichkeiten ein Mund-Nasen-Schutz selbst mitzunehmen ist.

- Händehygiene: Gleich bei Eintreffen in der Ordination/den Räumlichkeiten sind die Probandinnen und Probanden aufzufordern, sich die Hände gründlich zu waschen oder diese zu desinfizieren. Gleiches gilt auch beim Verlassen der Ordination/Räumlichkeiten.
- Tragepflicht Mund-Nasen-Schutz: Bei der unmittelbaren Tätigkeit an der Probandin bzw am Probanden ist das Tragen der Schutzmaske umso wichtiger, da die Expositionsgefahr groß ist.
- FFP2-Masken sind nur dann unbedingt notwendig, wenn Patientinnen/Patienten Symptome einer COVID-19 Erkrankung haben. Beachten Sie weiters, dass es für invasive Eingriffe weitere fachspezifische Empfehlungen geben kann.
- Nach Möglichkeit sollten die Probandinnen und Probanden ohne Begleitpersonen den Termin wahrnehmen, abgesehen von berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Kinder, beeinträchtigte Personen, Dolmetscher u.a.).
- Wenn zusätzlich eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher bzw andere o.g. Begleitpersonen anwesend sind, achten Sie auf die Einhaltung der dargestellten Empfehlungen insbesondere betreffend die Abstandsregelung und des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes.

Es bleibt den gutachterlich tätigen Ärztinnen und Ärzten unbenommen, im Einzelfall individuelle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine zweckmäßige Begutachtung als notwendig erachtet werden.

Pflegegeldbegutachtungen

Betreffend Pflegegeldbegutachtungen hat die Pensionsversicherungsanstalt beauskunftet, dass gerade an einem „Fahrplan“ zur Wiederaufnahme der Begutachtungen gearbeitet wird. Anträge auf Pflegegeld werden derzeit auch weiterhin mithilfe von vorliegenden Befunden bearbeitet. Ab Mitte Mai soll aus derzeitiger Sicht ein „Hochfahren“ wieder möglich sein.

Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebes

Weiters dürfen wir Sie aus aktuellem Anlass auch über die Beschlussfassung des Nationalrats zum 8. COVID-Gesetz am 28.04.2020 informieren, mit welchem das langsame Wiederhochfahren des Gerichtsbetriebs und damit verbundene Maßnahmen geregelt werden:

Es soll demnach möglich sein, dass künftig bei Gericht per Video verhandelt wird, sofern alle Verfahrensparteien zustimmen. Diese Regelung ist vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet.

Sachverständige haben grundsätzlich persönlich bei Gericht zu erscheinen. Das Gericht kann aber ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, dies jedoch nur mit Zustimmung der Parteien, anordnen. Allerdings können Sachverständige während des oben genannten Zeitraums beantragen, unter Verwendung geeigneter technischer

Kommunikationsmittel Gutachten zu erstatten, wenn sie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen, mit denen sie in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt stehen, bescheinigen.

Selbstverständlich werden wir Sie über allfällige Änderungen für den Bereich der gutachterlich tätigen Ärztinnen und Ärzte am Laufenden halten.

Wir ersuchen um Beachtung und Weiterleitung an die gutachterlich tätigen Ärztinnen und Ärzte in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Michael Jonas e.h.
Leiter des Gutachterreferats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas Szekeres", is written over a faint circular stamp.

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlage